

## **Benutzungsordnung für ergänzende Angebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ und „Ferienbetreuung“ an den Grundschulen in Oberndorf a.N.**

### 1. Ergänzende Angebote, Trägerschaft

Den Grundschulern<sup>1</sup> in Oberndorf a.N. wird im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht und in den Ferien (ergänzende Angebote) angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Oberndorf a.N..

### 2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler<sup>1</sup> sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

### 3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) Die Aufnahme der Kinder in eine ergänzende Betreuung erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung geschlossen.

(2) Eine Aufnahme kann erfolgen, soweit Betreuungsplätze vorhanden sind, die Stadt die für die ergänzenden Betreuung erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt und die Mindestgruppengröße von fünf Kindern bei der „Verlässlichen Grundschule“, von acht Kindern bei der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ und von zehn Kindern bei der „Ferienbetreuung“ nicht unterschritten wird. Vorrangig aufgenommen werden zunächst Kinder von Alleinerziehenden,

gefolgt von Kindern von berufstätigen Eltern (beide Elternteile). Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler werden bei der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen. Die Anmeldefrist für die Ferienbetreuung wird im Anmeldeformular festgesetzt.

- (3) Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf der in der Aufnahmebestätigung festgesetzten Frist.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund seitens der Erziehungsberechtigten liegt beispielsweise bei Wegzug vor. Im Übrigen ist eine Kündigung bei der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ nur dann möglich, wenn dadurch die Mindestgruppengröße nicht unterschritten wird. Eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ist bei diesen Betreuungsformen einzuhalten. Die Stadt behält sich vor, bei einer Kündigung ohne wichtigen Grund, eine Gebühr zu erheben.
- Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für den Träger liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
  - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate nach erfolgter Mahnung.
  - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
  - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtig-

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Es ist jeweils die weibliche Form mit eingeschlossen.

ten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

(5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

#### 4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

(1) Die ergänzende Betreuung im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und der Ferienbetreuung findet zu der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Betreuungszeit an den Schultagen und in den Ferien statt.

(2) Die Schüler sollen möglichst zu Beginn der morgendlichen Kernzeit erscheinen. Änderungen sind mit der Gruppenleitung abzusprechen. In der Ferienbetreuung gelten feste Bring- und Abholzeiten.

#### 5. Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten sind die Gruppenleitungen grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Schüler sind gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden. Es gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB), Siebtes Buch (VII) zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Schüler die sich ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler die in die ergänzende Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schä-

den, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

#### 6. Betreuungsentgelt

(1) Als Gegenleistung für den Besuch der ergänzenden Angebote im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Die Verlässliche Grundschule ist vorerst gebührenfrei.

(2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung am 17. jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch Fernbleiben eines Schülers.

(3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

#### 7. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird die Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Oberndorf a.N., 20.05.2015

Hermann Acker  
Bürgermeister